



**Gemeinde Dettighofen
(Landkreis Waldshut)**

SATZUNG

über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dettighofen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen am 21. Juli 2025 folgende Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dettighofen beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Träger der Kindertageseinrichtung

Die Gemeinde Dettighofen unterhält ihre Kindertageseinrichtung gemäß dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung und Gebührenerhebung unterliegen dem öffentlichen Recht und erfolgen gemäß dieser Satzung.

§ 2 Zweckbestimmung und Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder fördern.

(2) Um den Bildungs- und Erziehungsaufrag der Kindertageseinrichtung zu erfüllen, orientieren sich deren pädagogische Bedienstete an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren praktischen Erfahrungen in der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Kinder lernen in der Kindertageseinrichtung frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

(4) Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(5) Kinder ohne und mit Beeinträchtigungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut und gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der beeinträchtigten als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen wird.

Abschnitt II: Benutzung der Kindertageseinrichtung

§ 3 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung erfolgt

1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen (U3),
2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt in Kindergarten Gruppen (Ü3).

(2) Kinder, welche vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Sofern dies nicht möglich ist, verbleiben die Kinder für ein weiteres Jahr in einer Kindertageseinrichtung.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung in Abhängigkeit der freien Plätze. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der freien Plätze, so werden

1. Alleinerziehende Sorgeberechtigte: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitslose),
2. Zusammenlebende Sorgeberechtigte: beide sind entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II,
3. Zusammenlebende Sorgeberechtigten: Ein Elternteil: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend,

unter Berücksichtigung der Erfüllung bestehender Rechtsansprüche in dieser Reihenfolge bevorzugt berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindergarten-Gruppe besteht nicht.

(4) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dettighofen werden vorrangig in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Kinder ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dettighofen können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen.

(5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die nach den maßgeblichen Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vorgeschriebene Bescheinigung vorgelegt

werden. Nach dem Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg) sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (U1 bis U 9) im Sinne der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Kinder-Richtlinien) sicherzustellen.

(6) Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die empfohlenen Schutzimpfungen, insbesondere gegen Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, übertragbare Hirnhautentzündung (Hib-Impfung), Mumps, Röteln und Wundstarrkrampf vornehmen zu lassen. Eine Impfung bzw. Nichtimpfung kann im Krankheitsfall Auswirkungen auf den Besuch der Einrichtung haben.

(7) Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist seit dem 1. März 2020 vor der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ein Nachweis über bestehenden Masernschutz vorzulegen. Nach dem Masernschutzgesetz darf ein Kind, dass ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

(8) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung, des Nachweises über bestehenden Masernschutz, der Abbuchungsermächtigung sowie die schriftliche Anerkennung der Kindergartenordnung (Unterschrift im Anmeldebogen) von allen Sorgeberechtigten. Diese Papiere müssen vor der Aufnahme in der Einrichtung vorliegen.

(9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Beginn, Rückstellung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

(2) Eine Rückstellung durch die Sorgeberechtigten hat schriftlich gegenüber der Gemeinde Dettighofen zu erfolgen und muss dieser mindestens vier Wochen vor Beginn des Benutzungsverhältnisses zugehen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt

1. mit der Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten gemäß § 4 Abs. 4,
2. aus wichtigem Grund gemäß § 4 Abs. 5..

(4) Die Kündigung des Betreuungsplatzes ist zum Ende jeden Monats möglich. Sie muss der Gemeinde Dettighofen bis vor Beginn des Monats in schriftlicher Form zugehen zu dessen Ende die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgen soll.

(5) Für Kinder, welche am Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in die Grundschule wechseln, ist keine Abmeldung erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet in diesem Fall automatisch mit Ablauf des Monats August. Nach Rücksprache mit der Leitung kann eine Betreuung bis zum Schuleintritt angeboten werden, sofern die Kapazität gegeben ist. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(6) Die Gemeinde Dettighofen kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erreicht wurde,
2. das Kind mehr als einen Monat über einen zusammenhängenden Zeitraum unentschuldigt fehlt,
3. für das Kind trotz ergangener Mahnung seit mehr als zwei Monaten keine Benutzungsgebühren entrichtet wurden,
4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs vorliegen.
5. die Personensorgeberechtigten sich gegenüber den Beschäftigten und Kindern der Einrichtung unangemessen verhalten.

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses aus wichtigem Grund erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist zunächst unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 5 Ausschluss

(1) Kinder können von der Einrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn

1. die in der Satzung aufgeführten Elternpflichten wiederholt nicht beachtet werden.
2. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Einrichtung verstößen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln und dabei insbesondere andere Kinder erheblich belästigen, die Einrichtung beschädigen oder den Betrieb nachhaltig stören.

(2) Ein Ausschluss wird durch den Träger der Einrichtung ausgesprochen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt schriftlich nach vorheriger Abmahnung und Androhung des Ausschlusses. Eine Wiederaufnahme ist möglich, wenn die angemahnten Zustände ausgeräumt wurden.

§ 6 Kindertageseinrichtungsjahr, Öffnungszeiten und Ferienzeiten

- (1) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferienzeiten und der sonstigen Schließtage geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Veränderungen der Öffnungszeiten aus besonderem Anlass werden jeweils nach Absprache mit dem Elternbeirat rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Ferienzeiten werden auf Vorschlag des Trägers nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Muss die Kindertageseinrichtung oder eine einzelne Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern umgehend hiervon unterrichtet.
- (5) Der Träger ist bemüht, eine über eine längere Dauer hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtung oder einer Gruppe nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind, benachrichtigen die Sorgeberechtigten die Einrichtung.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, die Bringzeiten zu beachten und die Kinder pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.
- (4) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä. innerhalb der Familie. Bevor das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine **Symptomfreiheit von 48 Stunden** abzuwarten. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken,

Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbarer Bindegauatzündung, übertragbare Erkrankungen von Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen, Krätze u.ä. innerhalb der Familie. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bei Auftreten einer Krankheit während des Besuchs der Einrichtung werden die Erziehungsberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, Diabetes etc., die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger der Einrichtung vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung schriftlich mitzuteilen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht. Die Leitung hält entsprechende Informationen und Formulare bereit.

§ 9 Aufsichtspflicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die zur pädagogischen Betreuung der Kinder eingesetzten Kräfte verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg vom und zur Einrichtung und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung zu übergeben. Der selbständige Heimweg des Kindes und der Heimweg durch eine minderjährige Begleitung ist nur nach Einschätzung und Zustimmung durch die Kindertageseinrichtung möglich. Die Leitung hält entsprechende Informationen bereit.

(4) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung unter Mitwirkung der Sorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.

§ 10 Versicherungsschutz

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
- während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste etc.)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Versorgung zur Folge haben, müssen sofort bei der Einrichtungsleitung gemeldet werden, damit eine Unfallmeldung an den Versicherungsträger ergehen kann.

§ 11 Haftung

(1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände des Kindes mit seinem Namen zu kennzeichnen.

(2) Für Schäden, die das Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Elternarbeit

Die Interessen und Belange der Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat vertreten. Darüber hinaus ist die Mitarbeit der Eltern in verschiedenen Formen und Bereichen möglich und erwünscht. Zum Wohl des Kindes ist die Kommunikation auf gegenseitiger Vertrauensbasis unerlässlich.

§ 13 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

Abschnitt III: Gebührenerhebung

§ 14 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Dettighofen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren gemäß dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Der Benutzungsgebührenmaßstab bestimmt sich nach

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltpflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
2. Veränderungen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder sind der Gemeinde Dettighofen zu melden. Diese wirken sich in der Gebührenhöhe, sofern sie ereignisbedingt sind (Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug, Reduzierung der Kinderzahl aus anderen Anlässen) ab dem Monat aus, der dem Eintritt des Ereignisses folgt.
3. Veränderungen bezüglich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, welche sich für den Gebührenschuldner Gebühren mindernd auswirken (Geburt, Zuzug usw.) werden auf Antrag berücksichtigt. Die neue Gebührenfestsetzung erfolgt ab dem Antragsmonat, frühestens ab dem Monat, der dem Eintritt des Ereignisses folgt. Der Antrag ist an die Gemeinde Dettighofen zu richten.

(3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben.

(4) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Ferienzeit gemäß § 5 Abs. 3, bei einer Schließung aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 4 von weniger als einem Monat oder bei einer Nichtbenutzung der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

(5) Wenn ein Kind eingeschult wird, die Einrichtung aber auch im Einschulungsmonat (i.d.R. September), besucht, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

(6) Die Bezahlung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Sepa-Lastschrift-Mandat.

§ 15 Gebührenschuldner

(1) Benutzungsgebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung benutzt sowie diejenigen, welche die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Benutzungsgebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebührenschuld entsteht zu Beginn des Kalendermonats in dem das Kind für die Kindertageseinrichtung angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides oder Änderungsgebührenbescheides weiter.

(3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils zum ersten Werktag eines Kalendermonats fällig. Für den Aufnahmemonat werden die Benutzungsgebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsgebührenbescheid ergeht.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde Dettighofen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 23. Januar 2017 sowie alle Änderungen mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft.

Dettighofen, den 21.07.2025

Marion Frei
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dettighofen

Gebührenverzeichnis

Gebühren (in €/Monat)					
Vormittagsangebot 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr					
Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre				
	5 x wöchentlich	4 x wöchentlich	3 x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
	1-Kind-Fam.	33,00 €	26,40 €	19,80 €	13,20 €
	2-Kind-Fam.	26,00 €	20,80 €	15,60 €	10,40 €
	3-Kind-Fam.	18,00 €	14,40 €	10,80 €	7,20 €
	4- und mehr Kind-Fam.	4,50 €	3,60 €	2,70 €	1,80 €
Kind aus dem Ausland	82,50 €	66,00 €	49,50 €	33,00 €	16,50 €
Gruppenangebot vormittags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr					
Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre				
	5 x wöchentlich	4 x wöchentlich	3 x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
	1-Kind-Fam.	119,00 €	95,20 €	71,40 €	47,60 €
	2-Kind-Fam.	92,00 €	73,60 €	55,20 €	36,80 €
	3-Kind-Fam.	63,00 €	50,40 €	37,80 €	25,20 €
	4- und mehr Kind-Fam.	21,00 €	16,80 €	12,60 €	8,40 €
Kind aus dem Ausland	298,00 €	238,40 €	178,80 €	119,20 €	59,50 €
Gruppenangebot Verlängerung freitags 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr					
Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre				
					1 x wöchentlich
	1-Kind-Fam.				8,25 €
	2-Kind-Fam.				6,50 €
	3-Kind-Fam.				4,50 €
	4- und mehr Kind-Fam.				1,50 €
Kind aus dem Ausland					21,00 €
Zusätzliches Übermittagsangebot 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (Montag bis Donnerstag)					
Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre (bei Besuch Essen nicht abstellbar)				
	4 x wöchentlich	3 x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich	
	1-Kind-Fam.	50,00 €	37,50 €	25,00 €	12,50 €
	2-Kind-Fam.	38,00 €	28,50 €	19,00 €	9,50 €
	3-Kind-Fam.	26,00 €	19,50 €	13,00 €	6,50 €
	4- und mehr Kind-Fam.	9,00 €	6,75 €	4,50 €	2,25 €
Kind aus dem Ausland	125,00 €	93,75 €	62,50 €	31,25 €	
Mittagessen	77,00 €	57,75 €	38,50 €	19,25 €	
Gruppenangebot nachmittags 14:00 bis 16:30 Uhr (Montag bis Donnerstag)					
Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre				
	4 x wöchentlich	3 x wöchentlich	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich	
	1-Kind-Fam.	66,00 €	49,50 €	33,00 €	16,50 €
	2-Kind-Fam.	51,00 €	38,25 €	25,50 €	12,75 €
	3-Kind-Fam.	30,00 €	22,50 €	15,00 €	7,50 €
	4- und mehr Kind-Fam.	12,00 €	9,00 €	6,00 €	3,00 €
Kind aus dem Ausland	165,00 €	123,75 €	82,50 €	41,25 €	

Gebühren (in €/Monat)					
	Gebühren (in €/Monat)				
	Vormittagsangebot 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr				
	Kind unter 3 Jahre				
Nutzung des KIGA'S	1 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich	4 x wöchentlich	5 x wöchentlich
1-Kind-Fam.	19,60 €	39,20 €	58,80 €	78,40 €	98,00 €
2-Kind-Fam.	14,60 €	29,20 €	43,80 €	58,40 €	73,00 €
3-Kind-Fam.	9,80 €	19,60 €	29,40 €	39,20 €	49,00 €
4- und mehr Kind-Fam.	3,80 €	7,60 €	11,40 €	15,20 €	19,00 €
Kind aus dem Ausland	49,00 €	98,00 €	147,00 €	196,00 €	245,00 €
	Gruppenangebot vormittags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr				
	Kind unter 3 Jahre				
Nutzung des KIGA'S	1 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich	4 x wöchentlich	5 x wöchentlich
1-Kind-Fam.	70,60 €	141,20 €	211,80 €	282,40 €	353,00 €
2-Kind-Fam.	52,60 €	105,20 €	157,80 €	210,40 €	263,00 €
3-Kind-Fam.	35,40 €	70,80 €	106,20 €	141,60 €	177,00 €
4- und mehr Kind-Fam.	14,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €
Kind aus dem Ausland	176,50 €	353,00 €	529,50 €	706,00 €	882,50 €
	Gruppenangebot Verlängerung freitags 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr				
	Kind unter 3 Jahre				
Nutzung des KIGA'S	1 x wöchentlich				
1-Kind-Fam.	24,50 €				
2-Kind-Fam.	18,25 €				
3-Kind-Fam.	12,25 €				
4- und mehr Kind-Fam.	4,75 €				
Kind aus dem Ausland	61,00 €				
	Zusätzliches Übermittagsangebot 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (Montag bis Donnerstag)				
	Kind unter 3 Jahre (bei Besuch Essen nicht abbestellbar)				
Nutzung des KIGA'S	1 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich	4 x wöchentlich	
1-Kind-Fam.	36,75 €	73,50 €	110,25 €	147,00 €	
2-Kind-Fam.	27,25 €	54,50 €	81,75 €	109,00 €	
3-Kind-Fam.	18,50 €	37,00 €	55,50 €	74,00 €	
4- und mehr Kind-Fam.	7,25 €	14,50 €	21,75 €	29,00 €	
Kind aus dem Ausland	92,00 €	184,00 €	276,00 €	368,00 €	
Mittagessen	19,25 €	38,50 €	57,75 €	77,00 €	
	Gruppenangebot nachmittags 14:00 bis 16:30 Uhr (Montag bis Donnerstag)				
	Kind unter 3 Jahre				
Nutzung des KIGA'S	1 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich	4 x wöchentlich	
1-Kind-Fam.	49,00 €	98,00 €	147,00 €	196,00 €	
2-Kind-Fam.	36,50 €	73,00 €	109,50 €	146,00 €	
3-Kind-Fam.	24,50 €	49,00 €	73,50 €	98,00 €	
4- und mehr Kind-Fam.	9,75 €	19,50 €	29,25 €	39,00 €	
Kind aus dem Ausland	122,50 €	245,00 €	367,50 €	490,00 €	

Für die zusätzliche Betreuung in den Sommerferien (Verkürzung der regulären Schließtage im Juli/August) wird bei Inanspruchnahme eine pauschale Gebühr in Höhe von 39,00 € erhoben.